

**Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes –
Gesamtverband e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung
von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (Referentenentwurf vom
14.07.2020)**

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums der Bevölkerung ist ein elementares Grund- und Menschenrecht. Dies zu gewährleisten, ist eine vorrangige Verpflichtung des sozialen Rechtsstaates. Die Höhe des soziokulturellen Existenzminimums steht dabei nicht zur beliebigen Disposition des Gesetzgebers. Zwar kommt dieser bei der Festlegung des Existenzminimums nicht ohne Wertungen aus. Diese müssen jedoch sachlich begründet und transparent hergeleitet werden, zudem sind sie überprüfbar. Dabei ist besondere Sorgfalt geboten, denn die Höhe der Regelbedarfe definiert maßgeblich die Existenz- und Teilhabemöglichkeiten von über sieben Millionen Menschen. Durch die Beeinflussung der Höhe des steuerfreien Existenzminimums wirkt sich die Höhe der Regelsätze auch auf die zur Verfügung stehenden Einkommen der Gesamtbevölkerung aus.

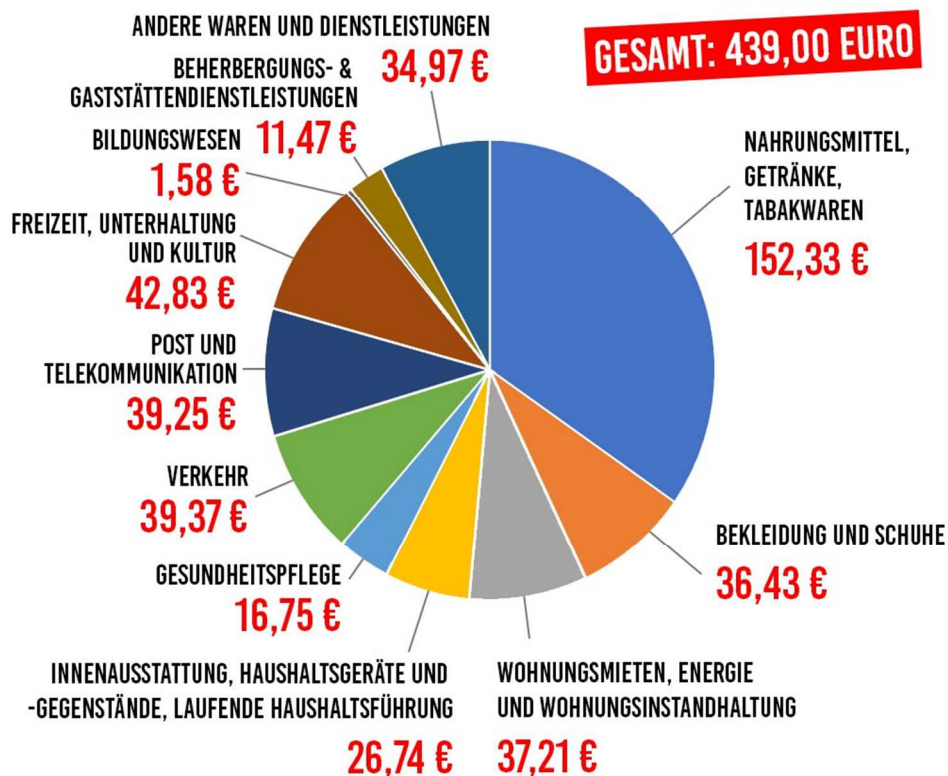
Der vorliegende Entwurf eines Regelbedarfsermittlungsgesetzes wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Die Regelsätze sind deutlich zu niedrig bemessen. Mit dem Entwurf des Bundesarbeitsministeriums werden die Fehler und Schwächen der bisherigen Regelbedarfsermittlung nicht beseitigt, sondern fort- und festgeschrieben. Sie sind systematisch kleingerechnet, lebensfern und in keiner Weise bedarfsgerecht. In den aktuellen Krisenzeiten der Corona-Pandemie bedeuten die viel zu geringen Grundsicherungsleistungen für hunderttausende Menschen bittere, existenzielle Not. Die Menschen im Grundsicherungsbezug werden weiter abgehängt. Bei aller Wertschätzung für die von der Bundesregierung in den letzten Wochen in sehr kurzer Zeit eingeleiteten Schutzmaßnahmen ist es aus Sicht des Paritätischen nicht zu rechtfertigen, dass die Ärmsten keine zusätzlichen Hilfen erhalten, obwohl coronabedingte Belastungen gerade sie in existenzielle Krisen stürzen. Wichtige Stützen, wie das kostenlose Schulessen oder Verpflegung durch die Tafeln, sind im März zum Teil weggefallen. Hinzu kommen mitunter sprunghafte coronabedingte Preissteigerungen für Lebensmittel, die mit den Kleinbeträgen, die für Ernährung vorgesehen sind, ebenfalls nicht aufgefangen werden können. Schließlich kommen Aufwendungen für teure Hygieneartikel und Schutzmasken hinzu, die in den Regelbedarfen in keiner Weise berücksichtigt sind. Die Möglichkeit,

dass Schulcaterer das Essen nun zu den Kindern nach Hause bringen, erweist sich in der Praxis als kaum umsetzbar, so dass praktisch neue Lücken auftreten.

Der Paritätische bekräftigt seine gemeinsam mit Vertreter*innen aus Deutschen Gewerkschaftsbund, Wohlfahrts- und Sozialverbänden, Verbraucherschutzorganisationen, dem Deutschen Kinderschutzbund und dem Deutschen Kinderhilfswerk aufgestellten Forderung nach finanzieller Soforthilfe für die Ärmsten: Die sofortige Erhöhung der Regelsätze in Hartz IV und Altersgrundsicherung um 100 Euro pro Kopf und Monat bis zur ohnehin gesetzlich geforderten Neufestsetzung der Regelsätze zum 01.01.2021, eine sofortige Einmalzahlung an alle Grundsicherungsbeziehenden von 200 Euro und eine sofortige entsprechende Leistungsanpassung beim BAföG und im Asylbewerberleistungsgesetz.

Schon ein Blick auf die einzelnen, fortgeschriebenen Posten aus der Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 zeigt, dass die einzelnen Ansätze isoliert ebenso wie in der Summe deutlich zu niedrig bemessen sind. Dies gilt umso mehr, als dass Kinder und Jugendliche lediglich nochmals reduzierte Regelsätze bekommen.

HARTZ IV REGELSATZ 2021



Der Paritätische hat auf der Grundlage einer von ihm in Auftrag gegebenen, repräsentativen forsa-Umfrage festgestellt, dass die überwiegende Mehrheit der über 1.000 Befragten die Regelsätze für deutlich zu gering bemessen hält. Würde der Regelsatz für einen Alleinlebenden dem Durchschnitt dessen folgen, was in der Bevölkerung als nötig erachtet wird, um den Lebensunterhalt bestreiten zu können, müsste er zum 01.01 2021 nicht von 432 auf 439 Euro, sondern auf 728 Euro angehoben werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine sachgemäß begründete, methodisch kohärente und transparente Ermittlung der Regelbedarfe verweigert. Dass unterschiedliche Wertentscheidungen in die Regelbedarfsermittlung einfließen, ist zwar unvermeidlich. Willkürliche Eingriffe in die Ermittlung zum Zweck der Kostensenkung und die Unterlassung notwendiger Neuberechnungen und Verfahrensschritte ist allerdings kritikwürdig.

2. Anforderungen an die Regelbedarfsermittlung

2.1. Rechtliche Anforderungen

Bereits in der Fürsorgerechtsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wurde der Bürgerstatus konkretisiert: „Der Einzelne ist zwar der öffentlichen Gewalt unterworfen, aber nicht Untertan, sondern Bürger. Darum darf er in der Regel nicht lediglich Gegenstand staatlichen Handelns sein.“ Zu den sozialrechtlichen Konsequenzen der damit vollzogenen Abkehr von einer durch ordnungsrechtliche Prinzipien geprägten Armenfürsorge zählt die Anerkennung aller Bürgerinnen und Bürger als Teilnehmer der Gemeinschaft und Träger eigener Rechte. Das Bundesverwaltungsgericht hat das zu Recht dahingehend konkretisiert, dass die und der Einzelne über einen als subjektives Recht bestehenden Anspruch auf ein Existenzminimum habe, das sowohl die physische Existenz als auch die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sichert.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 09.02.2010 klargestellt, dass dieses subjektive Recht „dem Grunde nach unverfügbar“ ist und eingelöst werden muss. Es hat darüber hinaus klargestellt, dass der Umfang „das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit (...), als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen.“

Bei der Aktualisierung und Konkretisierung insbesondere des soziokulturellen Existenzminimums verfügt der Gesetzgeber über einen Gestaltungsspielraum, der seine Grenzen in Mindeststandards findet, die nicht unterschritten werden dürfen. Der Gestaltungsspielraum ist dabei enger, soweit es um die Bedarfe zur Deckung des physischen Existenzminimums geht, und weiter, soweit es um die notwendigen Bedarfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben geht. Die unterschiedlichen Ermessensspielräume ändern jedoch nichts an der Unverfügbarkeit des einheitlichen Anspruchs auf Leistungen, die das gesamte Existenzminimum umfassen und durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie gewährleistet werden.

In seinem Beschluss vom 23.07.2014 hat das Bundesverfassungsgericht die Ansprüche an die Begründung und Offenlegung von Erwägungen im Zuge der Regelbedarfsermittlung gegenüber dem Urteil vom 09.02.2010 reduziert. Die noch 2010 durch das BVerfG geforderte Verfahrenskontrolle ist einer Evidenzkontrolle gewichen, die sich darauf beschränken soll, lediglich offenkundig unzureichende Defizite zu prüfen. Der Gesetzgeber hat diese Formulierung genutzt, um unabhängig von den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens eine Vielzahl von kritisch bewerteten, aber durch das Bundesverfassungsgericht 2014 nicht ausdrücklich beanstandeten Bewertungen fortzuschreiben. Das BMAS ignoriert dabei verschiedene ernstzunehmenden Hinweise und Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Bereits 2014 hat das BVerfG betont, dass die ermittelten Regelbedarfe lediglich „derzeit noch vereinbar“ mit der Verfassung seien. Ausdrücklich betont das BVerfG 2014, dass „Anpassungsbedarf im Zuge der nächsten Neuermittlung der Höhe der Regelbedarfe“ (BVerfG 2014, Rn. 73) bestehe.

Das BVerfG hat schon diese juristischen Anpassungsbedarfe konkretisiert. So wird in dem Urteil u. a. ausgeführt, dass in folgenden Bereichen Handlungsbedarf besteht:

Verkehr: Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich betont, dass der Gesetzgeber sicherstellen muss, „dass der existenznotwendige Mobilitätsbedarf tatsächlich gedeckt werden kann“ (BVerfG 2014, Fn. 145). Dabei sieht das Bundesverfassungsgericht Ausgaben für Verkehr und Mobilität nicht nur als Bestandteil der Bedarfe zur soziokulturellen Teilhabe, sondern erkennt auch an, dass Mobilität etwa im ländlichen Raum zentral ist, um existentielle Bedarfe zu sichern.

Im gleichen Urteil hat das Bundesverfassungsgericht auch betont, dass auch auf Fahrtkosten zur Ermöglichung der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes ein Rechtsanspruch bestehen kann. Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe sind überwiegend infrastrukturabhängige Leistungen, die häufig nicht eingelöst werden, wenn es an entsprechenden Angeboten fehlt. In

strukturschwachen Regionen ist es deshalb häufig der Fall, dass Angebote erst in 10 oder 20 km Entfernung verfügbar sind. Aus Sicht des Paritätischen ist der Gesetzgeber gefordert, die Ermessensvorschrift in § 28 Abs. 7 SGB II so zu gestalten, dass ein entsprechender Rechtsanspruch enthalten ist. Eine Praxis, etwa für die Inanspruchnahme von Nachhilfe erst eine entsprechende schulische Bescheinigung und dann einen entsprechend preisgünstigen Anbieter der Nachhilfeleistung suchen zu müssen, daraufhin eine Ermessensentscheidung des Jobcenters zur Übernahme notwendiger Fahrtkosten erwirken zu müssen und ggf. noch ein sozialgerichtliches Urteil zur Feststellung des Anspruchs zu benötigen, macht die Inanspruchnahme der Teilhabeleistungen zu einem Hürdenlauf für die Betroffenen und beschränkt Teilhabechancen deutlich.

„Weiße Ware“ und besondere Bedarfe: Das BVerfG hat bereits in der Vergangenheit u. a. die Sorge vor „einer Unterdeckung hinsichtlich der akut existenznotwendigen, aber langlebigen Konsumgüter, die in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren angeschafft werden“ (BVerfG 2014, Rn. 120) formuliert. Diese Sorge ist begründet, da gerade bei kostenintensiven, langlebigen Verbrauchsgütern keine am Bedarf und der Lebenswirklichkeit orientierte Bedarfsermittlung erfolgt. Der ermittelte Bedarf für eine monatliche Pauschale zur Anschaffung eines Kühlschranks wird mit 1,67 Euro veranschlagt. Dies geschieht auf der Grundlage von Ausgaben von lediglich 42 Haushalten in der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte, die dann durchschnittlich je 81,01 Euro dafür verausgabt haben. Für diese Summe sind lediglich ältere, gebrauchte und häufig überdurchschnittlich viel Energie verbrauchende Kühlschränke erhältlich. Die Rechnung dafür zahlen die leistungsberechtigten Haushalte, denn die für Energie angesetzten Ausgabenposten reichen in der Regel nichts aus.

Ganz ähnlich verhält es sich auch mit Waschmaschinen. Für sie sind nach der Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 gerade einmal 1,60 Euro im Regelsatz enthalten. Dieser Ansatz folgt aus einer Hochrechnung aus gerade einmal 38 erfassten Haushalten mit einer entsprechenden Ausgabe. Die Durchschnittsausgaben der Referenzgruppe betragen hier 100,96 Euro. Wer einmal eine Waschmaschine gekauft hat, mag ermesen, was für eine Art von Waschmaschine man dafür bekommt. Doch auch hier müsste man selbst dafür noch über fünf Jahre aus dem Regelsatz ansparen, um diese zu finanzieren.

Selbst für diese vergleichsweise geringe Summe müsste der ermittelte Betrag über mehr als vier Jahre angespart oder – weil Kühlschränke zum existenziellen Bedarf zählen – über ein Darlehen vorfinanziert werden, das dann wiederum über einen langen Zeitraum mit den Ansprüchen verrechnet wird. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wurden 2017 etwa 73 Millionen Euro an Darlehen ausgezahlt. Im Schnitt nahmen jeden Monat 13.720 Menschen Darlehen von 442 Euro auf, die dann mit bis zu zehn Prozent vom Regelsatz einbehalten werden, bis die Darlehen abgezahlt sind. Für die Unterdeckung bei den einzelnen Ansätzen

werden die Berechtigten dadurch in Haftung genommen. Die so forcierte Darlehensbürokratie ist eine unnötige Zumutung für die betroffenen Menschen, sie ist unwirtschaftlich und unnötig. Der Paritätische fordert deshalb, diese und vergleichbare Güter wieder als einmalige Leistungen auf Antrag zu bewilligen. Das betrifft neben höherwertigen Gütern insbesondere auch Sehhilfen, die nicht zum Regelbedarf zählen, so dass bei deren Finanzierung auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von einer Unterdeckung auszugehen ist.

Stromkosten: Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber auferlegt, dass „die Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom berücksichtigt werden“ (BVerfG 2014, Rn. 144) müsse. Der Entwurf des Regelbedarfsermittlungsgesetzes geht von regelbedarfsrelevanten Stromausgaben in Höhe von 35,30 Euro aus. Wie bei den zurückliegenden Ermittlungsverfahren auch, wurde auch hier eine Sonderauswertung der EVS vorgenommen, bei der die Haushalte außer Betracht blieben, die mit Strom heizen. Die durchschnittlichen Stromausgaben beliefen sich dabei auf 37,95 Euro. Die tatsächlichen Ausgaben für Strom liegen bei vielen Grundsicherungsberechtigten jedoch deutlich höher und können angesichts alter Elektrogeräte leicht 50 Euro überschreiten. Die Bedarfe für Stromkosten schwanken nicht nur zwischen den verschiedenen Haushalten, sondern auch regional und in Abhängigkeit von der Isolierung der Wohnungen und der Energieeffizienz der Geräte erheblich. Viele Berechtigte leben in schlecht isolierten Wohnungen, sind zum Teil auf zusätzliche elektrische Heizkörper angewiesen oder benötigen elektrische Warmwasserbereiter, um etwa das Badewasser für Kleinkinder zu erwärmen. Energieeffiziente Geräte sind für Betroffene häufig kaum finanzierbar und rentieren sich vielfach nicht in der angemessenen Zeit. Der Paritätische fordert deshalb, Stromkosten künftig vollständig mit den Kosten der Unterkunft und Heizung zu übernehmen.

Die Aufträge des Bundesverfassungsgericht aus dem Jahr 2014 wurden nach Bewertung des Paritätischen Gesamtverband in der Regelbedarfsermittlung auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 nicht angemessen aufgegriffen. Da die Regelbedarfsermittlung 2021 weitgehend dem bisherigen Vorgehen folgt, bleiben die Handlungsaufträge auch weiterhin aktuell und harren einer sachgerechten Umsetzung.

2.2. Teilhabebezogene Anforderungen

Doch es stellt sich nicht nur die Frage, ob verfassungsrechtliche vorgegebene Minimalstandards bei der Regelbedarfsermittlung eingehalten wurden. Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, ob das Verfahren der Regelbedarfsermittlung geeignet ist, um die Bedarfe von mehr als sieben Millionen Menschen realitätsnah abzubilden und Teilhabe zu ermöglichen. Auch diesem Anspruch wird das RBEG 2021 aus Sicht des Paritätischen nicht gerecht.

Bürgerinnen und Bürgern muss die Möglichkeit gegeben werden, frei zu gestalten, wie sie ihre Bedarfe decken. Das setzt einen Gestaltungsspielraum voraus: „Dem Statistikmodell liegt bei der Bildung des regelleistungsrelevanten Verbrauchs die Überlegung zugrunde, dass der individuelle Bedarf eines Hilfebedürftigen in einzelnen Ausgabepositionen vom durchschnittlichen Verbrauch abweichen kann, der Gesamtbetrag der Regelleistung es aber ermöglicht, einen überdurchschnittlichen Bedarf in einer Position durch einen unterdurchschnittlichen Bedarf in einer anderen auszugleichen. Der Gesetzgeber muss deshalb die regelleistungsrelevanten Ausgabepositionen und -beträge so bestimmen, dass ein interner Ausgleich möglich bleibt.“ (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 09.02.2010, RNR 172). Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers endet, wenn die Regelbedarfsermittlung derart restriktiv erfolgt, dass der interne Budgetausgleich das erforderliche Mindestmaß an sozialen Teilhabemöglichkeiten nicht mehr zulässt. So hat das Bundesverfassungsgericht auch in seinem Urteil 2014 festgestellt: „Wenn in diesem Umfang herausgerechnet wird, kommt der Gesetzgeber an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist. Verweist der Gesetzgeber auf einen internen Ausgleich zwischen den Bedarfspositionen, auf ein Ansparen oder auch auf ein Darlehen zur Deckung existenzsichernder Bedarfe, muss er jedenfalls die finanziellen Spielräume sichern, die dies tatsächlich ermöglichen.“ (BVerfG 2014, Rn. 121). Auch wenn eine einzelne normative Wertung des Gesetzgebers für sich genommen innerhalb der legitimen Gestaltungsräume liegt, können die Vielzahl von nur im Einzelfall gerade noch angemessen erscheinenden Ansätze zusammengenommen zu einem evident unzureichenden Gesamtbedarf führen.

Das gilt insbesondere dann, wenn der Gesetzgeber im Verfahren der Regelbedarfsermittlung normative Überlegungen mit dem Statistikmodell in unsystematischer und intransparenter Weise vermischt. Ein wiederkehrendes Muster bei der Regelbedarfsermittlung ist dabei, dass das gewählte Verfahren einer Regelbedarfsermittlung nach dem Statistikmodell mit dem Warenkorbmodell der Regelbedarfsermittlung vermengt wird.

1989 erfolgte die Grundentscheidung, die damaligen Regelsätze der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nicht länger durch das bis dahin geltende Warenkorbmodell zu ermitteln. Im Warenkorbmodell wurden bis dahin existenziell notwendige Waren bestimmt und preislich bewertet. Das daraus resultierende Ergebnis bildete dabei ab, was die beteiligten Sachverständigen nach ihrer Einschätzung für angemessen hielten, es hatte aber keinen Bezug zur gesellschaftlichen Wirklichkeit. Der Wechsel zum Statistikmodell mit einer Bezugnahme auf die alle fünf Jahre erhobene Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes versprach dabei eine realitätsgerechtere Regelbedarfsermittlung. Das Statistikmodell hat aber eine grundlegende Schwäche: Durch das Statistikmodell wird die Frage danach, was ein Mensch tatsächlich benötigt, nicht mehr gestellt. Es wird ausschließlich darauf

abgestellt, was eine willkürlich zusammengesetzte - einkommensarme - Gruppe an Ausgaben tätigt. Ob und inwieweit diese Ausgaben Bedarfe decken, wird nicht weiter thematisiert, sondern stillschweigend unterstellt.

Inakzeptabel ist es, wenn, wie im vorliegenden Regelbedarfsermittlungsverfahren, aus den einzelnen Ausgabenposten in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach dem Modell des Warenkorb eine Auswahl getroffen und dieser Warenkorb statistisch hochgerechnet wird. Die Nichtberücksichtigung einzelner Ausgabenpositionen aus der EVS bei der Regelbedarfsermittlung kann zwar im Einzelfall gerechtfertigt sein, aber nur in begründeten und nachvollziehbaren Fällen und nur insofern, dass die Summe der Ausschlüsse nicht dazu führen darf, die realitätsbezogene Regelsatzbemessung insgesamt in Frage zu stellen. Gerade das ist jedoch der Fall, wenn einzelne Ausgabenposten bei der Berechnung insgesamt unberücksichtigt bleiben, denn damit sinkt der Wert der einbezogenen Ausgaben und verringert sich eine zentrale Bezugsgröße für die Regelsatzermittlung. Damit aber reduziert sich auch die Möglichkeit der Leistungsempfänger, individuell zwischen verschiedenen Ausgabenpositionen einen Ausgleich vornehmen zu können. Wie weiter unten gezeigt wird, werden nach dem vorliegenden Referentenentwurf zahlreiche Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe nicht als regelbedarfsrelevant anerkannt. Mit anderen Worten: Der Regelbedarf müsste, macht man mit dem Statistikmodell ernst, selbst bei zurückhaltender Kalkulation um 151,70 Euro höher liegen als im Entwurf vorgesehen.

Aus Sicht des Paritätischen ist es weder selbstverständlich noch legitim, die gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bewertung der Regelbedarfe ausschließlich zur Kürzung der Ansätze zu nutzen. Niedrige Ausgaben der Referenzgruppe sind grundsätzlich kein Beleg für einen niedrigen Bedarf, sie können insbesondere auch Ausdruck von Budgetrestriktionen sein. Aufgrund dessen liegt es näher, dass in einem bedarfsorientierten Ermittlungsverfahren Anpassungen nach oben vorgenommen werden, nicht umgekehrt. Schon ein oberflächlicher Blick auf einzelne Regelbedarfsposten belegt das. Wenn etwa der Ansatz für die gesamten Hygienebedarfe von Babys und Kleinkindern, inklusive etwa Windeln, in einem Monat lediglich 7,66 Euro zugestanden werden, ist das offensichtlich realitätsfern und bedarf einer Anpassung nach oben.

Daraus folgen neben materiellen Vorgaben erhebliche prozedurale Anforderungen, die Reliabilität und Validität gewährleisten sollen. So muss sichergestellt sein, dass das Verfahren der Regelsatzbemessung auf ausreichenden Erfahrungswerten beruht und dass die der Festsetzung zu Grunde liegenden Wertungen vertretbar sind. Der Entwurf eines Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2021 wird diesen Kriterien nach Überzeugung des Paritätischen in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht. Dies wird im Folgenden näher ausgeführt.

Auch mit dem RBEG-E 2021 wird die Aufgabe des Anspruchs, den Leistungsberechtigten auch die soziokulturelle Teilhabe zu ermöglichen, weiter fortgeschrieben. Ein Beispiel dafür sind die Ausgaben für auswärtige Verpflegung, wie beispielsweise den Kauf einer Tasse Kaffee bei einem Treffen im Verein oder mit anderen Menschen außerhalb der eigenen Wohnung. Die schon zynische Begründung lautete dafür bereits schon im RBEG-E 2017, dass „es sich grundsätzlich nicht um regelbedarfsrelevante Ausgaben“ handle, „da die auswärtige Verpflegung - also in Restaurants, Cafés und Imbissständen sowie in Kantinen und Mensen - nicht zum physischen Existenzminimum zählt“ (RBEG-E 2017, S. 46). Diese bewusste Verweigerung von sozialer Teilhabe wird im aktuell vorliegenden Referentenentwurf wortgleich wiederholt (RBEG 2021 - E, S. 32.) Statt der Anerkennung der Ausgaben für aushäusiges Essen wird wiederum lediglich der sog. „Warenwert“ anerkannt, der mit 31,3 Prozent weniger als ein Drittel der tatsächlichen Ausgaben der Referenzgruppe ausmacht.

Daraus folgt: Teilhabe am soziokulturellen Leben in der Gemeinschaft wird praktisch nur soweit bei der Regelbedarfsermittlung berücksichtigt, wie es außerhalb der Gemeinschaft stattfindet. Das ist nicht ausreichend, denn „für das Menschenbild des Grundgesetzes und damit die Menschenwürde ist die Gemeinschaftsbindung, die Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens, konstitutiv“ (Borchert 2015, S. 658).

2.3. Transparenz der Regelbedarfsermittlung

Die Regelsatzermittlung hat weitreichende Auswirkungen, für die Ermittlung der Regelsätze einerseits, aber auch bei der Ermittlung des steuerfreien Existenzminimums. Der Gesetzgeber hat damit – mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts – die „Obliegenheit, die zur Bestimmung des Existenzminimums im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar offenzulegen“ (zitiert nach Borchert 2015, 656). Die Transparenz und Willkürfreiheit des Verwaltungshandelns ist im Rechtsstaat zentral. Im gegebenen Fall genügt die Regelbedarfsermittlung grundlegenden Anforderungen an transparentes Verwaltungshandeln nicht oder nur eingeschränkt. Zentrale Werte erscheinen als Resultat einer „Black Box“.

3. Der Entwurf eines Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2021

3.1. Grundsätzliche Einschätzungen

Die grundlegende Aufgabe der Grundsicherung ist nach dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts die Realisierung des Grundrechts auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Dazu zählt das Bundesverfassungsgericht explizit nicht lediglich die Aufrechterhaltung der

physischen Existenz, sondern umfasst auch ein "Mindestmaß an sozialer, politischer und kultureller Teilhabe". Nach Überzeugung des Paritätischen sind die Ergebnisse der aktuell vorliegenden Regelbedarfsermittlung nicht ausreichend, um im Ergebnis ein menschenwürdiges Leben zu garantieren.

Zunächst einmal fehlt in dem Referentenentwurf jegliche Erörterung der Frage, was ein Mensch für ein menschenwürdiges Dasein braucht. Diese Erörterung findet sich lediglich teilweise ex negativo - wenn es darum geht, was ein Mensch im Grundsicherungsbezug alles nicht braucht: keinen Urlaub, keine auswärtigen Übernachtungen, keinen Garten und kein Pflanzen, keine Haustiere und keine Besuche von Gaststätten, Cafés oder Kantinen usw. Das Bundesministerium kann sich anscheinend ein menschenwürdiges Dasein ohne soziale Bezüge vorstellen. Zudem unterlässt das Ministerium jegliche Diskussion der Frage, ob die finanzielle Situation der Referenzgruppe überhaupt einen Aufschluss auf ein menschenwürdiges Existenzminimum zulässt. Das Bundesverfassungsgericht hatte 2010 das Statistikmodell als ein prinzipiell geeignetes Verfahren zur Ermittlung von Regelbedarfen anerkannt, dabei aber einen Vorbehalt formuliert. Das Bundesverfassungsgericht hat die Geeignetheit des Statistikmodells unter die Prämisse anerkannt, dass "das Ausgabeverhalten unterer Einkommensgruppen der Bevölkerung zu erkennen gibt, welche Aufwendungen für das menschenwürdige Existenzminimums erforderlich sind" (Bundesverfassungsgericht 2010, Rn 166). Inwieweit der Schluss von dem Ausgabeverhalten einer konkreten Referenzgruppe auf ein menschenwürdiges Existenzminimum zulässig ist, müsste demnach zumindest diskutiert und geprüft werden. Der Grenzwert für das Haushaltsnettoeinkommen wird in dem Anhang zum Referentenentwurf für die Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte mit 1.086 Euro angegeben. Demnach verfügen die Haushalte in dieser Referenzgruppe über ein Nettoeinkommen von maximal (!) 1.086 Euro. Inwieweit die Konsumausgaben dieser Gruppe Hinweise auf ein menschenwürdiges Existenzminimums liefern können oder ob nicht schlicht die bestehenden Budgetrestriktionen dieser Gruppe widerspiegelt werden, wird von der Bundesregierung nicht einmal im Ansatz erörtert.

Der Referentenentwurf nimmt Kürzungen an den Verbrauchsausgaben an zahlreichen Stellen vor. Durch den Verweis auf die bestehende Praxis wird dieses Vorgehen allerdings nicht hinreichend transparent gemacht. Die zahlreichen Ausgabenpositionen, die als nicht regelsatzrelevant eingestuft werden, werden in dem Referentenentwurf zwar benannt, aber nicht beziffert. Das Ausmaß, in dem die zugestandenen Regelbedarfe von den tatsächlichen Ausgaben der Referenzgruppe abweichen, wird daher nicht ausgeführt, sondern muss aus dem Anhang selbstständig erschlossen werden. Stellt man die tatsächlichen und vollständigen Ausgaben der Referenzgruppe den anerkannten Ausgaben in den einzelnen Abteilungen gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle: Ausgaben der Referenzgruppe und anerkannt Regelbedarfe nach Abteilungen, Erwachsene

	Ausgaben Referenzgruppe laut Anhang	anerkannte Ausgaben	Differenz - nicht als regelbedarfsrelevant anerkannt
Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	168,11 €	150,93 €	17,18 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	37,07 €	36,09 €	0,98 €
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	431,23 €	36,87 €	394,36 €
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände)	28,65 €	26,49 €	2,16 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	27,54 €	16,60 €	10,94 €
Abteilung 7 (Verkehr)	76,81 €	39,01 €	37,80 €
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	38,89 €	38,89 €	0,00 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	85,85 €	42,44 €	43,41 €
Abteilung 10 (Bildungswesen)	8,90 €	1,57 €	7,33 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	48,85 €	11,36 €	37,49 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	37,70 €	34,65 €	3,05 €
	989,60 €	434,90 €	554,70 €

Mitgliedsbeiträge	7,54	in Abt. 12: 4,58 Euro	2,96
ohne Abteilung 4 und Rundfunkgebühren			151,70 €

Quellen: RBEG-E 2021 und Anhang,

Die vollständigen Konsumausgaben der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte belaufen sich nach dem Anhang des RBEG- E 2021 auf 989,60 Euro im Jahr 2018. Für die Regelbedarfsermittlung ausschlaggebend sind die Bedarfe, die nicht über andere Leistungen gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die jenseits der Regelbedarfe von den Jobcentern erstattet werden - sofern sie die Grenzen der örtlichen Angemessenheit nicht überschreiten. Von den ausgewiesenen Ausgaben der Referenzgruppe gehen lediglich 434,90 Euro in die Regelbedarfsermittlung ein. Es ergibt sich rechnerisch eine Diskrepanz von 554,70 Euro. Die Ausgaben für die Kosten für Unterkunft und Heizung sind abzuziehen, ebenso die Ausgaben für Rundfunkgebühren in Höhe von 11,60 Euro. Sofern die Mitgliedsbeiträge für Vereine in Höhe von 7,54 Euro hinzugerechnet werden - sie werden in der EVS außerhalb der Abteilungen 1 bis 12 verbucht, in der Regelbedarfsermittlung aber in Höhe von 4,58 Euro der Abteilung 12 zugerechnet - ergibt sich rechnerisch eine Diskrepanz von 151,70 Euro. Dieser Teil der Konsumausgaben der Referenzgruppe wird entgegen den Grundsätzen des Statistikmodells nicht als regelbedarfsrelevant anerkannt.

Besonders hohe Kürzungen zeigen sich bei Betrachtung der einzelnen Abteilungen bei der sozialen Teilhabe. Über 43 Euro in der Abteilung Freizeit werden nicht anerkannt. Jeweils über 37 Euro in den Abteilungen Beherbergung und Gaststätten sowie Verkehr werden ebenso nicht anerkannt. Allein in diesen drei Bereichen, die für ein sozial eingebundenes Leben entscheidend sind, fehlen annähernd 120 Euro gegenüber dem bereits bescheidenen Standard der Referenzgruppe.

Die Streichungen der Verbrauchsausgaben folgen im Wesentlichen - mit Ausnahme der Anerkennung der Kosten für Handynutzung - dem Vorgehen bei den vorangegangenen Regelbedarfsermittlungen. Insofern überrascht nicht, dass die Größenordnung der Nicht-Anerkennung der Konsumausgaben vergleichbar ist mit dem vorherigen Regelbedarfsermittlungsgesetz.

2014 hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass der Gesetzgeber an die Grenze dessen gekommen sei, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert sei (Bundesverfassungsgericht 2014, Rn. 121) und hat dies mit den Abschlägen bei den Konsumausgaben begründet. Bei den Alleinstehenden würden lediglich 73 Prozent der Konsumausgaben in Rechnung

gestellt. An dem Niveau der Abschläge hat sich seitdem wenig geändert. Die Bundesregierung agiert damit auch bei dieser aktuellen Neuermittlung an der Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen.

Fortschreibung der Regelbedarfe von 2018 auf 2020 nicht nachvollziehbar

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) bezieht sich auf das Jahr 2018. Die ermittelten Regelbedarfe beziehen sich daher ebenfalls auf dieses Jahr und müssen daher nach den Regeln des Gesetzes fortgeschrieben werden. Der Referentenentwurf nimmt eine vorläufige Fortschreibung auf das Jahr 2020 vor und beziffert diese Fortschreibung auf 0,93 Prozent (§ 7 Abs. 2 des Referentenentwurfs). Die Fortschreibung auf das Jahr 2021 steht nach dem Referentenentwurf noch aus, weil entsprechende Daten des Statistischen Bundesamtes erst am 25.08.2020 veröffentlicht werden und daher noch nicht zur Verfügung stehen. Die Fortschreibung auf 2021 ist in dem weiteren Verfahren noch einzufügen. Nach den Schätzungen des Ministeriums ist mit einer Anhebung um 1,5 bis 2 Prozent zum 01.01.2021 zu rechnen (Referentenentwurf S. 13).

Die Fortschreibung der ermittelten Regelbedarfe von 2018 auf 2020 ist nicht nachvollziehbar und widerspricht im Ergebnis den beiden Regelbedarfsstufen - Fortschreibungsverordnungen (RBSFV) aus 2019 und 2020. Infolge dieser Verordnungen wurden die Regelbedarfe zum 01.01.2019 um 2,02 Prozent und zum 01.01.2020 um 1,88 Prozent angehoben. In der Summe müssten danach die Bedarfe aus 2018 bis 2020 um 3,9 Prozent angehoben werden. Mit welcher Begründung das Ministerium von diesen Daten aufweicht und für eine Anpassungsdauer von 2 Jahre einen Anstieg von unter einem Prozent ansetzt, ist nicht nachvollziehbar. Bei einer Fortschreibung um 3,9 Prozent würde der Regelbedarf beispielsweise für die Stufe 1 auf 452 Euro statt auf 439 Euro angehoben.

Umgangskindermehrbedarf berücksichtigen

Etwa die Hälfte der Kinder im Grundsicherungsbezug lebt in Haushalten von Alleinerziehenden, etwa 95 Prozent der Alleinerziehenden im SGB II-Bezug sind Frauen. Die Kinder leben dabei häufig zwischen zwei Haushalten. Nach wie vor fehlt es an einer sachgerechten Regelung im SGB II für die Sicherung des Existenzminimums dieser Kinder, die in beiden Haushalten ihrer getrennt lebenden und beiderseits im Sinne des Grundsicherungsrechts hilfebedürftigen Eltern aufwachsen. Die Rechtsprechung hat dafür die Konstruktion der so genannten temporären Bedarfsgemeinschaft entwickelt: Der umgangsberechtigte Elternteil hat einen Anspruch auf Sozialgeld für Umgangstage, an denen sich das Kind bei ihm aufhält. Dass im Gegenzug das Sozialgeld in der Bedarfsgemeinschaft der Alleinerziehenden gekürzt werden soll, hat das Bundessozialgericht zwar nicht

explizit festgelegt, die Jobcenter teilen die Leistung in der Praxis jedoch entsprechend der Anwesenheitstage zwischen beiden Haushalten auf, falls der Umgangsberechtigte ebenfalls Sozialgeld für die Versorgung des Kindes beziehen will. Voraussetzung ist eine einvernehmliche Aufteilungserklärung beider Eltern. Eine Anrechnung kann aber selbst dann zustande kommen, wenn der umgangsberechtigte Elternteil nicht selbst auf SGB II-Leistungen angewiesen ist, aber zu einem gewissen Anteil die Betreuung des Kindes übernimmt. Bei dem so genannten Wechselmodell kann es sogar zur hälftigen Anrechnung auf das Sozialgeld und den Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende kommen.

Daraus ergeben sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Sicherung des Existenzminimums der betroffenen Kinder, denn eine tageweise Berechnung ihres Bedarfs ist realistisch nicht möglich. Wird ein Kind über längere Zeitspannen an zwei Orten betreut, fallen zusätzliche Kosten an, zum Beispiel für Kleidung und Ausstattung. Die Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht setzt sich bereits unter dem Stichwort „Wechselmehrkosten“ mit der Frage typischer Mehrbedarfe auseinander, wenn sich ein Kind regelmäßig länger in zwei Haushalten aufhält. Bei der Bemessung der sozialrechtlichen Regelsätze werden diese erhöhten Kosten allerdings statistisch nicht erfasst, obwohl mehr als die Hälfte der Kinder mit Sozialgeldbezug bei Alleinerziehenden lebt.

Wird das Sozialgeld darüber hinaus anteilig in der Bedarfsgemeinschaft, in der das Kind hauptsächlich lebt, gekürzt, sind wiederum Fixkosten, wie zum Beispiel für Versicherungen oder Vereinsbeiträge, sowie Ansparungen für nötige größere Anschaffungen nicht gesichert. Mögliche Einspareffekte durch Abwesenheit des Kindes von seinem Lebensmittelpunkt sind insgesamt eher begrenzt und lassen sich auf Konsumgüter wie Lebensmittel und Hygieneartikel sowie Strom reduzieren. Eine Kürzung des ohnehin zu gering bemessenen Existenzminimums im SGB II ist somit nicht gerechtfertigt.

Gegenwärtig geraten Alleinerziehende vor dem Hintergrund der sehr knappen finanziellen Mittel in einen Interessenkonflikt zwischen dem Wunsch, Umgang mit dem anderen Elternteil zu ermöglichen und der Notwendigkeit, ein materielles Minimum für ihr Kind zur Verfügung zu haben. Führen hieraus entstehende Konflikte über Umgangszeiten nicht zu einem Einvernehmen zwischen den Eltern, trägt letztlich sogar das Kind die finanziellen Folgen der Sozialgeldsanktionen an seinem Lebensmittelpunkt.

Die aktuelle Ausgestaltung der SGB II-Leistungen für Kinder getrennter Eltern wird somit dem verfassungsgemäßen Ziel, das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten, in besonderer Weise nicht gerecht. Ein pauschalierter Umgangskindermehrbedarf zusätzlich zum vollen Sozialgeld leistet hier eine notwendige und längst überfällige Korrektur. Er stellt zudem die Weichen dafür, dass die familienpolitisch gewollte Realisierung gemeinsamer Elternverantwortung auch für getrennte Eltern im SGB II-Bezug möglich wird, indem sie nicht zu Lasten der materiellen Mindestversorgung geht.

3.2. Methodische Anmerkungen

Die Ableitung der existenzsichernden Regelbedarfe für über sieben Millionen Menschen erfordert eine realitätsgerechte Regelbedarfsermittlung. Das setzt eine verlässliche Datenbasis voraus. Davon kann ausgegangen werden, wenn die Zahl der Haushalte, die verwertbare Angaben gemacht haben, bei wenigstens einhundert liegt. In diesen Fällen liegt der statistische Standardfehler bei zwischen 10 und 20 Prozent. Die vorliegende Regelbedarfsermittlung enthält jedoch vielfach geringere Haushalte mit verlässlichen Angaben, nicht selten erfolgen Hochrechnungen auf der Basis von Angaben von weniger als 25 Haushalten. In diesen Fällen liegt die mögliche Standardabweichung bei zwischen 20 und 100 Prozent. Angesichts der Relevanz einer verlässlichen und transparenten Datengrundlage ist das nicht akzeptabel. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den Fällen, in denen weniger als 25 Haushalte verlässliche Angaben gemacht haben, keine Angaben über die Zahl der entsprechenden Haushalte und die berücksichtigten Bedarfe gemacht werden, aber dennoch eine Berücksichtigung der Bedarfe bei der Regelsatzermittlung erfolgen kann. Bei Kindern von sechs bis vierzehn Jahren etwa verzeichnet die Sonderauswertung für Ausgaben für das Bildungswesen 10,69 Euro, überwiegend für Gebühren im Bereich der Kinderbetreuung. Erfasst sind allerdings nur 38 Haushalte mit entsprechenden Ausgaben. Bei einer unzureichenden Datengrundlage ist es desto wichtiger, die Realitätsnähe der Bedarfsermittlung zu überprüfen. Das ist auch mit dem RBEG-E 2021 an vielen Stellen nicht erfolgt. Ein Beispiel dafür sind die berücksichtigten Ausgaben für Pflege- und Hygieneartikel bei den 0- bis 6-Jährigen. Hier werden monatlich 7,66 Euro anerkannt. Ähnliche Beispiele finden sich in zahlreichen Positionen. Der so errechnete Bedarf ist evident unzureichend. Ein Regelbedarfsermittlungssystem für Kinder und Jugendliche, das aufgrund einer unzureichenden Datengrundlage zu derartigen Ergebnissen kommt, ist für eine wirklichkeitsnahe Regelsatzermittlung ungeeignet. Der Paritätische fordert deshalb, den Bedarf von Kindern und Jugendlichen neben den Werten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe um weitere Bewertungsfaktoren zu ergänzen.

Das RBEG-E 2021 schreibt methodische Mängel und Versäumnisse der Vergangenheit weiter fort und rechtfertigt dieses sachlich unzureichende Vorgehen regelmäßig mit dem Hinweis, dass das Bundesverfassungsgericht nicht als verfassungswidrig bewertet hätte. Diese Argumentation kann in keiner Weise überzeugen.

Abgrenzung der zugrunde liegenden Referenzgruppe

Es sieht in seinem § 3 vor, dass die Haushalte aus der Referenzgruppe ausgeschlossen werden, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem

Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten.

Nicht ausgeschlossen sind weiterhin Haushalte mit Leistungsberechtigten, die zusätzlich zu den genannten Leistungen Erwerbseinkommen beziehen, die sog. „Aufstocker“. Da das BVerfG ausdrücklich bestimmt hat, dass Zirkelschlüsse zu vermeiden sind, ist die Einbeziehung von Leistungsempfängern mit Erwerbseinkommen selbstreferenziell und damit unzulässig.

Die Abgrenzung der Referenzgruppe ist auch deshalb unangemessen, weil andere Haushalte, außer den genannten, in der Referenzgruppe enthalten sind, obwohl diese nur über ähnlich niedrige Einkommen verfügen, bspw. Empfänger von Leistungen nach dem BAFöG oder die sog. „Aufstocker“.

Ebenfalls nicht aus der Referenzgruppe herausgenommen, sind Haushalte von Menschen, die bestehende Ansprüche nicht wahrnehmen, Menschen in „verdeckter Armut“. Hier handelt es sich ebenfalls um eine große Personengruppe (vgl. Becker 2015), deren Einbeziehung in die Referenzgruppe aufgrund ihrer geringen Kaufkraft zusätzlich dazu führt, dass der ermittelte Bedarf zu gering ist. In der Begründung zum RBEG-E 2021 wird zwar festgestellt, dass solche Fälle „statistisch nicht erfasst, sondern nur im Rahmen von Modellrechnungen simuliert werden können“ und die entsprechenden Daten damit nur eingeschränkt valide seien. Allerdings verletzt der Entwurf diesen Maßstab an zahlreichen Stellen des Entwurfs selbst, ohne dass es dafür vergleichbar stichhaltige Rechtfertigungen gäbe, wie sie angesichts der Zahl der betroffenen Haushalte im Bereich der verdeckten Armut vorliegen.

Das Ausmaß verdeckter Armut ist weiterhin erheblich. Das IAB hat vor einigen Jahren, 2013, im Auftrag des BMAS auf der Grundlage der EVS 2008 errechnet, dass in Deutschland zwischen 3,1 und 4,9 Millionen Menschen (IAB 2013, 21) leben, die ihnen zustehende Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen. Durch eine entsprechende Sonderauswertung, wie sie der Paritätische bereits in der Vergangenheit angeregt hat, könnten Haushalte mit einem Einkommen unterhalb des Existenzminimums und ohne einen Leistungsbezug aus der Referenzgruppe herausgerechnet werden. Das entspräche auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, dass dem Gesetzgeber auferlegt hat, „bei der Auswertung künftiger Einkommens- und Verbrauchsstichproben darauf zu achten, dass Haushalte, deren Nettoeinkommen unter dem Niveau der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch inklusive der Leistungen für Unterkunft und Heizung liegt, aus der Referenzgruppe ausgeschieden werden.“

(BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 09.02.2010, Absatz 169)

Der RBEG-E 2021 bezieht sich bei den Einpersonenhaushalten – anders als bei der Referenzgruppe für Paarhaushalte mit einem Kind – auf die 15 Prozent der Haushalte oberhalb der ausgeschlossenen Haushalte, nicht – wie bis 2010 auch bei den Einpersonenhaushalten und bis heute bei den Haushalten mit einem Kind – auf die unteren 20 Prozent. Da die Bezugshaushalte nach der Höhe ihrer Einkommen geschichtet sind, führt eine Verkleinerung der Bezugsgruppe zwangsläufig zu einer Verkleinerung der daraus abgeleiteten Regelsätze.

Der Paritätische lehnt deshalb unverändert die nicht sachgerecht begründete Reduzierung der Referenzgruppe ab und plädiert weiter für Berechnungen zur Regelsatzermittlung an der fachlich anerkannten Referenzgröße der Haushalte im Referenzkostenbereich von unter 20 Prozent.

3.3. Berücksichtigung der Ergebnisse der EVS 2018 nach Gütergruppen

Während das bis 1990 geltende Warenkorbmodell im Wesentlichen auf normativen Vorstellungen darüber beruhte, was zum notwendigen Lebensunterhalt gehören sollte, und dadurch Art, Menge, Qualität und preisliche Bewertung disponibel waren, versprach das Statistikmodell ein höheres Maß an Objektivität durch empirische Evidenz, indem es sich formal an den tatsächlichen Ausgaben für die bei der Regelsatzbemessung relevanten Güter orientiert, die untere Einkommensgruppen hierfür statistisch nachgewiesen werden. Das Statistikmodell arbeitet dabei mit der Grundannahme, dass individuell unterschiedliche Bedarfe nur mittels statistischer Durchschnittswerte erfasst werden können; entsprechend wird den Leistungsberechtigten mit der Regelleistung ein Budget zur Verfügung gestellt, mit denen sie nach eigenen Bedürfnissen frei haushalten können: "Dem Statistikmodell liegt bei der Bildung des regelleistungsrelevanten Verbrauchs die Überlegung zugrunde, dass der individuelle Bedarf eines Hilfebedürftigen in einzelnen Ausgabepositionen vom durchschnittlichen Verbrauch abweichen kann, der Gesamtbetrag der Regelleistung es aber ermöglicht, einen überdurchschnittlichen Bedarf in einer Position durch einen unterdurchschnittlichen Bedarf in einer anderen auszugleichen. Der Gesetzgeber muss deshalb die regelleistungsrelevanten Ausgabepositionen und -beträge so bestimmen, dass ein interner Ausgleich möglich bleibt." (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 09.02.2010, RNR 172, vgl. auch 205).

Wie bereits in den vergangenen Jahren, schickt sich der Gesetzgeber an, die Prinzipien des Statistikmodells nach Belieben zu Gunsten von Wertungen aus der Warenkorbwelt zu suspendieren. Empirische Befunde werden durch normative Setzungen verdrängt. Wie bereits dargestellt wurde, werden nicht einmal drei Viertel der Ausgaben der Bezugsgruppe, deren Zusammensetzung ohnehin schon deutlich zu geringe Ausgabenansätze bewirkt, anerkannt. Nachfolgend werden nun die Wertungen des Referentenentwurfes dargestellt und kommentiert. Dabei nehmen wir exemplarisch die Ausgaben für einen Einpersonenhaushalt in den Blick, die

Kommentierung erfolgt dem Referentenentwurf folgend anhand der einzelnen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe.

Abteilung 01/02: Nahrungsmittel / alkoholfreie Getränke / alk. Getränke, Tabakwaren

Der Titel der Abteilung aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe täuscht: Im RBEG-E 2021 werden die Ausgaben für Tabak und alkoholische Getränke nicht anerkannt. Das ist ein Beispiel dafür, dass die Vorgaben des Statistikmodells nicht umgesetzt, sondern durch Wertungen durchbrochen werden. Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 05.11.2019 zu Recht festgestellt: „Dem Grundgesetz ist ein solcher Paternalismus fremd. Es gibt keine „Vernunfthoheit“ staatlicher Organe über die Grundrechtsberechtigten (vgl. BVerfGE 142, 313 <339 Rn. 74> m.w.N.); vielmehr fordert das Grundgesetz Respekt vor der autonomen Selbstbestimmung der Einzelnen (vgl. BVerfGE 142, 313 <344 Rn. 86>)“ (BVerfG 2019, 1 BvL 7/16, RNR 127).

Der Anteil an alkoholischen Getränken an den Ausgaben, der nicht auf Spirituosen entfällt, wird stattdessen in die äquivalente Menge Mineralwasser umgerechnet („Substitution“). Berechnungsgrundlage sind dabei alle Einpersonenhaushalte, einschließlich derer, in denen keinerlei Alkohol konsumiert wird. Nach Überzeugung des Paritätischen sind diese Kürzungen unsachgemäß. Mit dem gewählten Umrechnungsverfahren der durchschnittlichen Ausgaben für alkoholische Getränke in Mineralwasser werden auch die Bedarfe für Haushalte reduziert, in denen keine Mittel für Alkohol verausgabt werden. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten, individuell Ausgleich zwischen verschiedenen Bedarfspositionen vorzunehmen, weiter verringert. Auf dieser Ausgleichsmöglichkeit beruht jedoch das Statistikmodell der Regelbedarfsermittlung.

Abteilung 03: Bekleidung und Schuhe

Im Gegensatz zum RBEG-E 2021, das Ausgaben für chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung nicht anerkennt, sind die Ausgaben der Referenzgruppe nach Überzeugung des Paritätischen voll anzuerkennen. Im Entwurf werden etwa die in der Stichprobe nachgewiesenen Kosten für „Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung“ in Höhe von 0,52 Euro nicht anerkannt. An anderen Stellen finden sich deutlich niedrigere Ansätze als in der zurückliegenden Stichprobe, etwa 0,23 Euro statt zuvor 1,48 Euro bei den Ausgaben für „Bekleidungsstoffe zum Anfertigen von Kleidung“. Aufgrund der kleinen Zahl von in dem Fall nur 60 nachrichtlich erfassten Haushalten ist das kaum möglich. Hier zeigt sich einmal mehr das grundsätzliche Problem, dass mit der Verkleinerung der Referenzgruppe auch die Möglichkeiten zu statistisch zuverlässigen Ableitung der Regelbedarfe verringert wurden.

Abteilung 04: Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung

Der Zugang zu Energie stellt ein grundlegendes Element der Daseinsvorsorge und gesellschaftlichen Teilhabe dar. Ohne Strom geht in den betreffenden Haushalten nicht nur das Licht aus, elementare Verrichtungen wie Kochen und Warmwasserzubereitung sind nicht mehr möglich. Die steigende Zahl von Stromabschaltungen - 2017 waren es etwa 361.000 (BT-Drs. 19/434 vom 22.10.2019) - von denen ein Großteil auf die Haushalte von Leistungsbeziehenden fällt, zeigt, dass wir es hier mit einem sich verstärkenden Problem zu tun haben. Die Stromkosten sind für die Verbraucher in Deutschland in den letzten Jahren massiv angestiegen, bei Privathaushalten seit der Jahrtausendwende durchschnittlich von 13,94 auf 30,43 Cent pro Kilowattstunde in 2019 gestiegen. Dieser hat sich damit mehr als verdoppelt. Diese Entwicklung belastet insbesondere Haushalte im Leistungsbezug. Wesentliche Einsparungen oder Umschichtungen im Verbrauchsverhalten sind für diese Haushalte kaum möglich, ein gewisser Stromverbrauch ist unumgänglich und nicht weiter zu reduzieren. Studien belegen darüber hinaus vielfach, dass einkommensschwache Haushalte im Durchschnitt weniger Energie verbrauchen, als besserverdienende Haushalte. Stromsparende Geräte führen zu Einsparungen, sind jedoch teurer als die üblichen Geräte und oftmals nicht erschwinglich. Ein Grund ist der seit Jahren zu geringe Anteil im Regelsatz für Strom. Der in den Hartz IV-Regelsatzberechnungen des BMAS enthaltene Anteil für Strom reicht nicht aus, um auch nur die durchschnittlichen Kosten zu decken. Ein Einpersonenhaushalt hat durchschnittlich einen Verbrauch von 1.600 kW/h, d. h. über 130 kW/h im Monat, entsprechend über 40 Euro an Stromaushgaben. Grundsicherungsberechtigte verfügen aber in der Regel nur über ältere, nicht energieeffiziente Elektrogeräte und haben deshalb einen überdurchschnittlichen Verbrauch, den sie ohne Investitionen in neue Geräte, für die ihnen das Geld fehlt, kaum reduzieren können.

Um bei Beziehern von Grundsicherungsleistungen eine dauerhafte Versorgung mit Haushaltsstrom sicherzustellen, spricht sich der Paritätische grundsätzlich dafür aus, dass die Stromkosten eines Haushalts im Grundsicherungsbezug, wie die Wohn- und Heizkosten, in voller Höhe übernommen werden (sofern dem Anspruchsberechtigten durch unwirtschaftliches Verhalten ein zu hoher Verbrauch nachgewiesen werden kann) und künftig nicht mehr mit den Regelbedarfen pauschaliert werden.

Abteilung 05: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und – gegenstände

Mehr noch als in anderen Bereichen bewegt sich das BMAS mit seinem Entwurf eines RBEG 2021 in einer statistischen „terra incognita“. Die Angaben aus dem Entwurf suggerieren hier, wie an anderen Stellen des RBEG, eine scheinbare Objektivität, obwohl die den Berechnungen zugrunde liegenden Fallzahlen häufig derart niedrig sind, dass sich eine Ableitung von Bedarfen methodisch verbietet. Ein

Beispiel dafür sind die Ausgaben der Referenzgruppe für Kühlschränke, Gefrierschränke und Gefriertruhen. Von insgesamt 2.311 in der Referenzgruppe erfassten Einpersonenhaushalte der untersten 15 Prozent der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte, hatten lediglich 42 Haushalte entsprechende Ausgaben. Diese hatten einen Wert von durchschnittlich 81,01 Euro. Diese schmale statistische Grundlage der Ausgaben von nur 42 Haushalten wird mit ihrer Berücksichtigung in der Regelbedarfsermittlung zum Maßstab der entsprechenden Bedarfe aller Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher. Dabei berücksichtigt der RBEG-E 2021 monatlich 1,67 Euro als Anteil am Regelbedarf. Bei anderen Ausgabenposten liegt die Fallzahl sogar noch darunter, so dass keine Beträge dafür ausgewiesen werden.

Abteilung 06: Gesundheitspflege

Das BMAS übernimmt auch in der Abteilung 6 in nicht transparenter Weise Ausgabenpositionen der Referenzgruppe nicht in den anerkannten Bedarf. Von den 27,64 Euro Ausgaben der Referenzgruppe werden nur 16,60 Euro als regelbedarfsrelevant anerkannt. Bei den hier in Rede stehenden Leistungen handelt es sich um solche Leistungen, die häufig nicht zum Leistungskatalog der Krankenversicherungen zählen. Das heißt allerdings nicht, dass die Ausgaben nicht einen medizinischen Wert haben, und es ist vor allem nicht gerechtfertigt, Kürzungen in diesem Umfang vorzunehmen.

Leistungen wie etwa eine gelegentliche Inanspruchnahme einer Zahnreinigung sind aus Sicht der Paritätischen Beiträge zum soziokulturellen Existenzminimum und als solche zu übernehmen.

Der Paritätische Gesamtverband fordert grundsätzlich kostenfreie Verhütungsmittel für Menschen ohne oder mit geringem Einkommen. Ansonsten ist es weiterhin Realität, dass Menschen auf günstige, weniger sichere oder weniger gut verträgliche Verhütungsmittel zurückgreifen oder ganz auf Verhütung oder Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten verzichten. So reichen beispielsweise die ohnehin deutlich zu gering bemessenen Ausgaben im Regelsatz zur Gesundheitspflege in Höhe von monatlich geplant 16,60 Euro zur Finanzierung von Verhütungsmitteln meistens nicht aus. Zudem können höhere (häufig einmalig zu zahlende) Beträge, die für eine langfristige Verhütung (wie bspw. Hormon- oder Kupferspirale, Sterilisation) aufgewendet werden müssen, nicht angespart werden. Dies stellt nicht nur einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar, sondern kann auch eine Gefahr für die Gesundheit bedeuten, wenn einkommensschwache Menschen nicht auf das passende, sondern auf das günstigste Verhütungsmittel verwiesen werden. Eine solche Einschränkung der Wahlfreiheit lehnt der Paritätische entschieden ab.

Abteilung 07: Verkehr

Wie bereits in der Vergangenheit, werden keine Ausgaben für den Kauf oder die Nutzung von PKW oder Motorrad anerkannt. Zumindest für die Nutzung eines Motorrads oder PKW wäre jedoch ein Bedarf zu berücksichtigen gewesen, denn die Vermögensfreigrenzen lassen den Besitz und Weiterbetrieb eines Fahrzeugs im angemessenen Rahmen zu. In vielen Regionen des ländlichen Raums ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne eigenen PKW nahezu unmöglich, weshalb der Verweis im RBEG-E auf die Möglichkeit, notwendige Fahrtkosten als Werbungskosten vom anzurechnenden Einkommen abzuziehen, unzulänglich ist. Dass gerade im strukturschwachen ländlichen Raum ein Fahrzeug notwendig sein kann, schon um am sozialen Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben, bleibt völlig außer Betracht. Betroffenen wird hier nicht einmal ein Bedarf zuerkannt, das eigene Auto weiter zu nutzen oder etwa sich ein Fahrzeug von Familienangehörigen und Freunden auszuleihen.

In der Begründung wird stattdessen von der Nutzung von Fahrrädern sowie des öffentlichen Personennahverkehrs ausgegangen, ohne dass der Entwurf indes regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben für den Kauf von Fahrrädern beziffert.

Abteilung 08: Post- und Telekommunikation

Im RBEG-2021 werden die Bedarfe vollständig anerkannt. Eine positive Neuerung ist, dass - schon 28 Jahre nach Einführung des Mobilfunks in Deutschland - auch ein Mobiltelefon als Grundbedarf anerkannt wird und insofern neuerdings Gebühren für Mobilfunkverträge (Gesprächseinheiten und Datenvolumen) oder Prepaid-Karten entsprechend der ermittelten Verbrauchsausgaben berücksichtigt werden. Die auf Basis der EVS 2018 ermittelten Verbrauchsausgaben dürften jedoch hinter den aktuellen, unter den Bedingungen der Corona-Pandemie steigenden Ausgaben für digitale Kommunikation hinterherhinken.

Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung und Kultur

Die in der Abteilung 09 zusammengefassten Bedarfe werden aus Sicht des BMAS überwiegend nicht als Grundbedarfe eingestuft, entsprechend wird im RBEG-E 2021 nur ein kleiner Teil der Ausgaben der Referenzgruppe als regelbedarfsrelevant anerkannt, 42,44 von 85,85 Ausgaben der Referenzgruppe. Nicht als regelsatzrelevant anerkannt sind etwa Ausgaben für Schnittblumen und Zimmerpflanzen, Haustiere und Veterinärdienstleistungen, Ausgaben für den Garten, Kameras, Dienstleistungen von Fotolaboren, Campingartikel und zumindest bescheidene Ansätze für Pauschalreisen. Diese Bewertung teilt der Paritätische nicht. Es gehört vielmehr zum soziokulturellen Existenzminimum, zu ausgewählten

Anlässen, etwa Familienfeiern, eine Blume verschenken zu können oder Erinnerungsfotos aufzunehmen. Die Pflege eines eigenen Gartengrundstücks muss ebenso möglich sein wie Erholungsausflüge in die freie Natur oder eine Campingübernachtung. Es ist darüber hinaus nicht einzusehen, dass Leistungsberechtigte – von denen ein großer Teil ohnehin erwerbstätig ist und die Leistungen ergänzend zum eigenen Einkommen bezieht oder Alleinerziehend ist – keine Möglichkeit haben sollen, auch einmal eine Urlaubsreise zu unternehmen.

Mit den in der Referenzgruppe darauf verwandten Ausgaben von 12,44 Euro im monatlichen Durchschnitt lassen sich ohnehin im Wortsinne keine großen Sprünge machen. Aus Sicht der Paritätischen sind die entsprechenden Ausgaben vollständig als regelbedarfsrelevant anzuerkennen. Wie stark kleingerechnet die Regelbedarfe an vielen Positionen sind, wird exemplarisch daran deutlich, dass die Position „Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter“ bei 6- bis unter 18-Jährigen mit Verweis auf das Schulbedarfspaket unberücksichtigt bleibt.

Abteilung 10: Bildungswesen

Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen) werden vollständig als regelbedarfsrelevant anerkannt bezogen. Die Bildungs- und Teilhabebedarfe sind insgesamt weiterhin unzureichend berücksichtigt. Der Paritätische hat seine grundsätzliche Kritik und Vorschläge dazu an anderer Stelle ausführlich ausgeführt (vgl. www.kinder-verdienen-mehr.de).

Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Auch bei den Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen zeigt sich, dass das RBEG-E 2021 nicht von dem Anspruch geprägt ist, soziokulturelle Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen, sondern die bloße Sicherung der physischen Existenz in den Vordergrund zu rücken. Wörtlich heißt es auf Seite 32 des Entwurfs: „Bei den Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 handelt es sich grundsätzlich nicht um regelbedarfsrelevante Ausgaben, da die auswärtige Verpflegung (...) nicht zum physischen Existenzminimum zählt.“ Das ist richtig. Sie zählt jedoch zum soziokulturellen Existenzminimum. Die dem RBEG-E 2021 zugrundeliegenden Annahmen sind auch in diesem Bereich fern von der Lebenswirklichkeit der Menschen. Soziokulturelle Teilhabe findet typischerweise in der Gemeinschaft statt, nicht allein in den eigenen vier Wänden. Im öffentlichen Raum ist die Tasse Kaffee in der Regel als Dienstleistung berechnet. Es erscheint deshalb geradezu abstrus, dass im Entwurf lediglich der häusliche Verpflegungsaufwand anerkannt wird, der Warenwert der Dienstleistung, im Beispiel also Kaffeepulver, Wasser und anteilig die Kosten für einen Kaffeefilter. Es sind Annahmen wie diese, die dazu beitragen, dass sich Leistungsberechtigte aus ihren

sozialen Zusammenhängen zurückziehen und aus Mangel und Scham darauf verzichten, soziale Kontakte zu pflegen. Auch soziales oder politisches Engagement verliert seine sozial-integrative Funktion, wenn es den Leistungsberechtigten nicht möglich ist, im Anschluss beispielsweise an den vorbereiteten Seniorennachmittag mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ins Café zu gehen. Das gilt auch für im Einzelfall notwendige Übernachtungskosten bei Familienbesuchen. Das BMAS geht hierbei von privaten und kostenlosen Übernachtungsmöglichkeiten aus. Da aber zu den Familienangehörigen eben auch Leistungsempfänger zählen können, die mit eingeschränkten Mitteln auf eng begrenztem Raum haushalten müssen, ist auch diese Annahme lebensfremd.

Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen

In der Abteilung 12 bestehen in der Summe nur geringfügige Unterschiede, hinter denen allerdings grundsätzlich andere Wertungen stehen. Im RBEG-E 2021 werden Schmuck und persönliche Gebrauchsgegenstände nicht als regelbedarfsrelevant eingestuft. Hier handelt es sich jedoch um Bagatellbeträge, die den Betroffenen ein Mindestmaß an Ausdrucksmöglichkeiten individueller Präferenzen gewähren sollen. Aus Sicht des Paritätischen ist es unbillig, Leistungsberechtigten diese Möglichkeit zu verweigern, indem es als nicht teilhaberelevant eingestuft wird.

In Regelbedarfsstufe 1 sieht das Regelbedarfsermittlungsgesetz einen Betrag von 0,25 € monatlich für „sonstige Dienstleistungen“ vor (Position 80 in Abteilung 12). Hierhinter verbirgt sich der monatliche Bedarf für die Beschaffung eines deutschen Personalausweises (alle zehn Jahre). Dieser Betrag wird dem besonderen Bedarf ausländischer Staatsangehöriger offensichtlich nicht ansatzweise gerecht: Sie unterliegen der Passpflicht, ansonsten drohen nicht nur ausländerrechtliche, sondern unter Umständen sogar strafrechtliche Folgen. Die Kosten für einen ausländischen Reisepass liegen jedoch regelmäßig um ein Vielfaches höher. Diese Bedarfe finden sich im festgelegten Regelbedarf in keiner Form wieder. Verschärft hat sich diese Problematik seit der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, das festgestellt hat, dass die Kosten für einen ausländischen Reisepass dem Grunde nach in Position 80 der Abteilung 12 enthalten sind und daher keine zusätzlichen Leistungen erbracht werden dürfen. Es liegt jedoch auf der Hand, dass der spezielle Bedarf ausländischer Staatsangehöriger an dieser Stelle gänzlich unberücksichtigt geblieben ist. Der Paritätische regt daher eine realitätsgerechte Berücksichtigung des Bedarfs für die Beschaffung oder Verlängerung ausländischer Reisepässe oder Identitätspapiere an.

4. Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (zu Art. 3 ReBEG-E)

Der Paritätische weist erneut darauf hin, dass er ein migrationspolitisch motiviertes, sozialhilferechtliches Sondersystem für Teile der Bevölkerung prinzipiell ablehnt. Das Asylbewerberleistungsgesetz gilt für nicht-deutsche Staatsangehörige mit bestimmten Aufenthaltspapieren und hat in erster Linie das Ziel, diese Bevölkerungsgruppen sozialhilferechtlich schlechter zu stellen als den Rest der Bevölkerung. Dies halten wir für eine verfassungsrechtlich unzulässige Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums aus migrationspolitischen Erwägungen, für sozialpolitisch inakzeptabel und für integrationspolitisch kontraproduktiv. Daher fordert der Paritätische auch an dieser Stelle nachdrücklich die Abschaffung des AsylbLG und die Eingliederung der Leistungsberechtigten in die Regelsysteme des SGB II / XII. Unabhängig davon verweist der Paritätische auf die bereits zu Art. 1 ausführlich vorgebrachte Kritik an der allgemein zu niedrigen Bemessung der existenzsichernden Leistungen. Diese Kritik gilt vollumfänglich ebenso für das Leistungssystem des AsylbLG.

Zu Art. 3 Nr. 1, Buchstabe a

Gegenüber der Bemessung der Regebedarfe im SGB XII / II sieht das AsylbLG weitere, unserer Auffassung nach teils willkürliche Kürzungen vor. So sollen beim notwendigen persönlichen Bedarf die Bedarfe für folgende Positionen als nicht regelbedarfsrelevant unberücksichtigt bleiben:

- Fernseher, DVD-Player, TV-Antennen, E-Book-Reader usw. (in Regelbedarfsstufe 1 monatlich 1,85 €)
- Datenverarbeitungsgeräte und Software (3,36 €)
- langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Sport, Camping, Erholung, Musikinstrumente (0,60 €)
- außerschulischer Sport- und Musikunterricht, Hobbykurse (2,09 €)
- Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen (0,13 €)
- Gebühren für Kurse (1,57 €)

Diese ungedeckten Bedarfe summieren sich in Regelbedarfsstufe 1 auf etwa zehn Euro monatlich. Ganz akut in der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass jede*r – unabhängig von Aufenthaltsstatus oder Staatsangehörigkeit – auf technische Geräte wie Computer oder Drucker zwingend angewiesen ist. Dies gilt auch und gerade für die erforderliche Kommunikation mit Behörden. Die Begründung der Bundesregierung trägt dabei nicht, die eine derartige Bedarfsunterdeckung damit rechtfertigt, dass es sich bei den Leistungsberechtigten ja schließlich um Personen handele, die über „unsichere Bleibeperspektive“ verfügten. Diese Argumentation ist unhaltbar, da von der Bedarfsunterdeckung ausnahmslos alle Personen im Grundleistungsbezug des AsylbLG betroffen sind – also auch Asylsuchende aus Syrien oder Eritrea, für die die Bundesregierung selbst an anderer Stelle ausdrücklich von einer so genannten „guten Bleibeperspektive“ ausgeht.

Die Streichung der Bedarfe für Kurse ist nicht ansatzweise nachvollziehbar, da der betroffene Personenkreis einen besonders hohen Bedarf an der Teilnahme an Sprachkursen hat. Insbesondere bei Personen, die keinen Zugang zu einem Integrationskurs haben und daher einen Sprachkurs selbst bezahlen müssten, zeigt sich die Streichung dieser Position als integrationspolitisch kontraproduktiv. Der Paritätische fordert daher, die Positionen mit den lfd. Nr. 49, 50, 52, 55 und 67 und 80 auch im AsylbLG wieder als bedarfsrelevant zu berücksichtigen.

Zu Art. 3 Nr. 1, Buchstabe b

Das AsylbLG soll weiterhin vorsehen, dass Erwachsene, die als Alleinstehende in „Sammelunterkünften“ untergebracht sind, lediglich Leistungen nach Regelbedarfsstufe 2 erhalten sollen. Dies bedeutet eine Leistungskürzung um zehn Prozent. Die Begründung der Bundesregierung dazu: Es handele sich um eine „Art Schicksalsgemeinschaft“ und die Nutzung von „Synergieeffekten“ durch gemeinsames Haushalten und Wirtschaften können von den alleinstehenden Personen daher „erwartet“ werden.

Diese zehnpromtente Leistungskürzung lehnt der Paritätische nachdrücklich ab. Die Bundesregierung hat für die „erwarteten“ bzw. vermuteten Einsparpotenziale gegenüber alleinstehenden Personen in einer Wohnung und somit für tatsächlich geringere Bedarfe keinerlei empirische Belege vorlegen können. Insofern entspricht die zehnpromtente Leistungskürzung nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an eine transparente und bedarfsbezogene Bemessung der Leistungen. Vielmehr handelt es sich um eine migrationspolitisch motivierte, willkürliche Leistungskürzung für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe.

Eine ganze Reihe von sozialgerichtlichen Entscheidungen hat diese Einschätzung bestätigt und die Anwendung der Regelung für (vorläufig) unzulässig erklärt, da nur eine verfassungskonforme Auslegung möglich sei: Unter anderem SG Bremen, Beschluss v. 03.07.2020 - S 39 AY 55/20 ER, SG Landshut, Beschlüsse v. 24.10.2019 – S 11 AY 64/19 ER und v. 28.01.2020 – S 11 AY 3/20 ER und v. 23.01.2020 - S 11 AY 79/19 ER; SG Hannover, Beschluss v. 20.12.2019 – S 53 AY 107/19 ER; SG Leipzig, Beschluss v. 08.01.2020 – S 10 AY 40/19; SG Darmstadt, Beschluss v. 14.01.2020 – S 17 SO 191/19 ER; SG Frankfurt/Main, Beschluss v. 14.01.2020 – S 30 AY 26/19 ER; SG Freiburg, Beschlüsse v. 20.01.2020 – S 7 AY 5235/19 ER und v. 03.12.2019 - S 9 AY 4605/19 ER; SG Dresden, Beschluss v. 04.02.2020 – S 20 AY 86/19 ER; SG München, richterlicher Hinweis v. 31.01.2020 – S 42 AY 4/20 ER und Beschluss v. 10.02.2020 – S 42 AY 82/19 ER).

Der Paritätische fordert daher auch für alleinstehende Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften die Einstufung in Regelbedarfsstufe 1.

Zu Art. 3 Nr. 1, Buchstabe d bis f

Sogar für Kinder und Jugendliche ist weiterhin eine Streichung bestimmter Bedarfe für Freizeit, Unterhaltung und Kultur vorgesehen: Minderjährige, die Grundleistungen nach AsylbLG beziehen, erhalten – im Unterschied zu Minderjährigen im SGB II / XII – keine Bedarfe für die Anschaffung von Computern, Software, für Sportausrüstung

oder Musikinstrumente. Dies ist sozialpolitisch inakzeptabel und widerspricht auch den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, nach der unter anderem die Teilhabe am kulturellen Leben für alle Kinder als Anspruch gilt.

Der Paritätische fordert daher, die Positionen mit den lfd. Nr. 49, 50, 52, 55 und 67 auch im AsylbLG als bedarfsrelevant zu berücksichtigen. Dies gilt erst recht für die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen.

Zu Art. 3 Nr. 2

Beim notwendigen Bedarf werden ebenfalls die Regelsätze neu festgesetzt. Auch hier werden weiterhin bestimmte Positionen als nicht regelbedarfsrelevant gestrichen, da sie in diesem Fall anderweitig gedeckt werden sollen: Es handelt sich um bestimmte Positionen aus der Abteilung 06 für Gesundheitspflege (Zuzahlungen, Eigenanteile). Da Personen im Grundleistungsbezug nach AsylbLG normalerweise nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, fallen für sie Eigenanteile und Zuzahlungen normalerweise nicht an.

Der Paritätische weist an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die gesundheitliche Versorgung nach § 4 und 6 AsylbLG nur eine eingeschränkte Gesundheitsversorgung ist, die den Vorgaben dem UN-Sozialpakts, der EU-Aufnahmerichtlinie und auch dem Menschenrecht auf Schutz der körperlichen Unversehrtheit vielfach nicht gerecht wird. Wir regen daher an, auch für Leistungsberechtigte nach AsylbLG eine Versicherungspflicht in der GKV einzuführen und damit die inakzeptable Notfallmedizin des AsylbLG zu ersetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2014 das Verfahren der Regelbedarfsermittlung lediglich als "derzeit noch vereinbar" mit der Verfassung bewertet, dabei aber auch „Anpassungsbedarf im Zuge der nächsten Neuermittlung der Höhe der Regelbedarfe“ (BVerfG 2014, Rn. 73) konstatiert. Das ist nicht erfolgt - weder in der Regelbedarfsermittlung 2017 noch in dem aktuell vorgelegten Entwurf 2021.

Nunmehr ist der Gesetzgeber gefordert, die notwendigen Änderungen vorzunehmen.